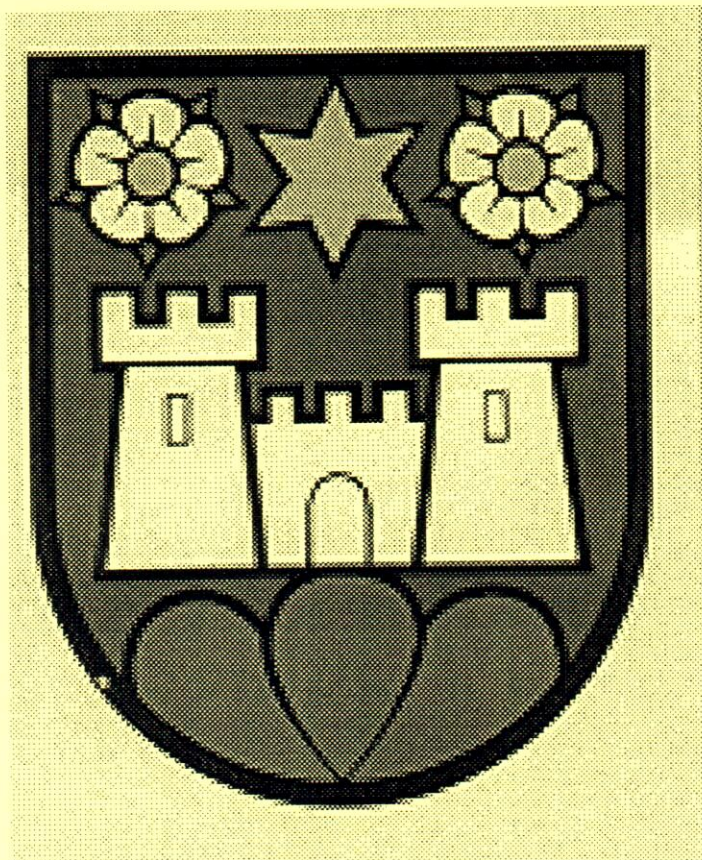


BURGERGEMEINDE



ZWIESELBERG

NUTZUNGSREGLEMENT

vom 06. April 1998

NUTZUNGSREGLEMENT

der Burgergemeinde Zwieselberg

I Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen
sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Zwieselberg

Es soll insbesondere gewährleistet, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.

Art. 2 Nutzungsjahr

Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 3 Anmeldung

¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres dem Burgerpräsidenten mit.

² Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.

³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 25.--

II. Nutzungsberechtigung

Art. 4 Anspruch auf Nutzung

Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres

- a) das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Zwieselberg besitzt
- b) das 25. Altersjahr zurückgelegt hat
- c) seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.

Art. 5 Verlust der Nutzungsberechtigung

1 Die Nutzungsberechtigung verliert, wer

- a) stirbt
- b) aus der Gemeinde wegzieht
- c) das Bürgerrecht aufgibt
- d) schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet

Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.

Art. 6 Doppelnutzung

¹ Ist auch der Ehemann Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.

² Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unterhaltspflichtig sind.

³ Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

III. Nutzungsarten

a) Barnutzen

Art. 7

¹Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

²Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Burgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

b) Holznutzen

Art. 8 Bezug von Brennholz

¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.

² Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

³ Ist die Ertragslage betreffend die Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.

Art. 9 Barbetrag anstelle von Brennholz

Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat keinen Anspruch auf einen Barbetrag.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung der Burgerversammlung und nach erfolgter Genehmigung durch die kantonale Gemeindedirektion in Kraft.

Art. 16 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen der Bürgergemeinde Zwieselberg aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 6. April 1998 beschlossen worden.

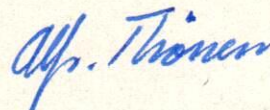
Im Namen der Bürgergemeinde Zwieselberg

Der Bürgergemeindepräsident:



Fritz Thönen

Der Burgerschreiber:



Alfred Thönen

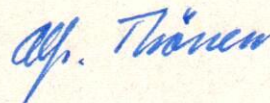
Auflagezeugnis

Der Bürgergemeindepräsident hat dieses Reglement vom 11. März bis 26. April 1998 bei sich öffentlich aufgelegt. Der Sekretär gab die Auflage und Einsprachefrist im Thuner Amtsanzeiger Nr. 11. vom 11. März 1998 bekannt.

Niemand hat Einsprachen eingereicht.

Zwieselberg, 02. Mai 1998

Der Sekretär:



**Amt für Gemeinden
und Raumordnung**

**Office des affaires communales et
de l'organisation du territoire**

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice des affaires
communales et des affaires
ecclésiastiques du canton de Berne

Seestrasse 2
3600 Thun
Tel. 033 225 30 80
Fax. 033 225 30 81

Bürgergemeinderat

3645 Zwieselberg

U/ Zeichen:
REGLZEUG.DOT

B. Lehmann

15. Mai 1998

Organisationsreglement und Nutzungsreglement

Sehr geehrte Damen und Herren



Mit diesem Schreiben erhalten Sie das genehmigte Organisationsreglement und Nutzungsreglement vom 6. April 1998.

Wir bitten Sie, uns den Empfang dieser Sendung auf dem Doppel dieses Briefes zu bestätigen und uns zukommen zu lassen. Wir danken für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Kreis Berner Oberland

Brigitte Lehmann, Sekretärin



Den Empfang dieser Sendung bescheinigt:

3645 Zwieselberg, 25. Mai 1998

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift